



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 17. Dezember 1963

j Teil II Nr.107

Tag	Inhalt	Seite
25. 11. 63	Beschluß zur Aufhebung des Beschlusses über Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts in der Deutschen Demokratischen Republik.....	845
28. 11. 63	Preisverordnung Nr. 1006/2. — Erfassungspreise für Milch und Landbutter —.....	845
21. 11. 63	Arbeitsschutzverordnung 371/2. — Binnenschifffahrt —.....	846
31. 10. 63	Anordnung über die Anerkennung von Obstunterlagen.....	840
31. 10. 63	Anordnung über die Anerkennung von Verkaufsbeständen bei Obstgehölzen.....	848
29. 11. 63	Anordnung über das Institut für Technologie der Gesundheitsbauten.....	850
22. 11. 63	Anordnung Nr. 6 über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen im Bauwesen.....	852

Beschluß
zur Aufhebung des Beschlusses über Maßnahmen
zur Förderung des wissenschaftlich-technischen
Fortschritts in der
Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 25. November 1963

§ 1

Der Beschluß vom 21. Juli 1955 über Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts in der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. I S. 521) wird aufgehoben.

§ 2

Dieser Beschluß tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. November 1963

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Staatssekretär
für Forschung und Technik

S t o p h

W e i z

Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

Preisverordnung Nr. 1006/2*.

— Erfassungspreise für Milch und Landbutter —

Vom 28. November 1963

Zur Änderung der Preisverordnung Nr. 1006 vom
26. April 1953 — Anordnung über die Erfassungspreise

* Preisverordnung Nr. 1006/T <GBI. I 1960 Nr. 22 S. 216

für Milch und Landbutter — (Sonderdruck Nr. P 391 des Gesetzblattes) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Staatlichen Komitees für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse und dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 4 erhält folgende Fassung:

„Preise für Mager- und Buttermilch

(1) Der Rückgabepreis für Mager- und Buttermilch beträgt für die gesetzlich festgelegte Rücklieferung aus der Pflichtablieferung und dem freien Verkauf

je kg 0,06 DM.

(2) Der Preis für Mager- und Buttermilch beträgt bei Ansprüchen aus abgeschlossenen Verträgen und ausgehändigten Bezugsberechtigungen

je kg 0,13 DM

frei vereinbarter örtlicher Ausgabestelle.“

§ 2

Diese Preisverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1963 in Kraft.

Berlin, den 28. November 1963

Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

E w a l d
Minister